

Wie und ab wann kann Ihre Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer optieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts können sich bestimmte Personengesellschaften ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln lassen (sog. Option). Das heißt, dass der Gewinn der Gesellschaft dann nur noch mit 15 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und Gewerbesteuer) belastet wird. Erst wenn der Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, fällt noch einmal Einkommensteuer mit dem persönlichen Steuersatz an. Bisher wurde der Gewinn von Personengesellschaften immer direkt bei den Gesellschaftern versteuert, nach deren persönlichem Steuersatz und Rechtsform. Nur für die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer war die Personengesellschaft direkt steuerpflichtig.

Die Option ist erstmals für das Jahr 2022 möglich und muss bis zum 30.11.2021 beantragt werden. Ferner ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss erforderlich, üblicherweise mit mind. 75 % der Stimmen. Die Besteuerung des Gewinns auf Ebene der Gesellschaft kann durchaus günstiger sein als die Besteuerung beim Gesellschafter. Zu beachten ist jedoch, dass dann für steuerliche Zwecke ein Formwechsel durchgeführt wird, wodurch u.a. gewerbesteuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft untergehen.



Mit der **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Option erfüllen. Aufgrund der Komplexität des Themas sollten Sie die Chancen und Risiken aber auf jedem Fall vorab mit uns erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Wie und ab wann kann Ihre Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer optieren?

Profitieren Sie von organisatorischen Vereinfachungen und steuerlichen Vorteilen!

Handelt es sich bei Ihrer Personengesellschaft (PersG) um eine

- ☒ **Personenhandelsgesellschaft** (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder
- ☒ **Partnerschaftsgesellschaft** nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz?

Ausgenommen von der Option ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Ihre PersG ist berechtigt, einen Antrag auf Behandlung als Kapitalgesellschaft (KapG) zu stellen. Dadurch wird ein Formwechsel fingiert.

- Der Formwechsel erfolgt nur für steuerliche Zwecke, Sie müssen also keine Eintragungen im Handelsregister oder Änderungen in der Firmierung der Gesellschaft vornehmen.
- Stille Reserven müssen im Rahmen des Formwechsels aufgedeckt werden, was zu steuerpflichtigen Einkünften bei der Gesellschaft führen kann.
- Ist Sonderbetriebsvermögen vorhanden, muss dieses ggf. vor dem Formwechsel eingebracht werden.
- Wählen Sie den Buchwertansatz, kann der Formwechsel steuerneutral durchgeführt werden. Allerdings müssen die Anteile an der Optionsgesellschaft sieben Jahre lang gehalten werden, um eine steuerpflichtige Aufdeckung von stillen Reserven zu vermeiden.
- Durch den Formwechsel gehen gewerbsteuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft unter. Diese können ggf. durch einen Ansatz von gemeinen oder Zwischenwerten in der Umwandlungsbilanz genutzt werden, um neues Abschreibungspotenzial zu schaffen.



Sie haben für Ihre PersG zur Körperschaftsteuer optiert. Die Gesellschaft wird ab dem Folgejahr steuerlich als KapG behandelt.

- Die Option können Sie jährlich **bis zum 30.11. für das Folgejahr beantragen**. Entsprechendes gilt für die Rückoption zur Besteuerung als PersG. Auch in diesem Fall wird ein steuerlicher Formwechsel fingiert.
- Den Antrag können Sie **formlos** beim zuständigen Finanzamt einreichen. Eine Geltendmachung der Option in der Steuererklärung des betreffenden Jahres reicht allerdings nicht aus.

Vorteile

- Die gesellschaftsrechtlichen Vorteile der PersG (z.B. einfache Beschlussfassung) können mit den steuerrechtlichen Vorteilen der KapG kombiniert werden.
- Je nachdem, wie hoch der persönliche Steuersatz des Anteilseigners ist (bis zu 42 % bzw. 45 %), kann die Besteuerung als KapG günstiger sein (15 % Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag plus Gewerbesteuer je nach kommunalem Hebesatz).

Nachteile

- Die Option erschwert die direkte Berücksichtigung von einkommensteuerlichen Verlusten; ggf. muss eine sog. Organschaft für die Verlustverrechnung etabliert werden.
- Gewerbsteuerliche Verlustvorträge fallen weg.
- Der Formwechsel kann im Detail komplex und teuer sein.



Gut zu wissen

Vor der Option sollten die steuerlichen Auswirkungen detailliert analysiert werden. Ob die Option sich tatsächlich lohnt, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Insbesondere für Gesellschaften mit einer stabilen, positiven Ertragssituation und überschaubaren Verlustvorträgen können sich Vorteile ergeben.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrem Einzelfall beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.